



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 15. Juni 2021
Geschäftsnummer: 2020.WEU.117

Amt für Wald und Naturgefahren: Rahmenkredit Schutzwaldpflege 2022-2024

1. Gegenstand

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Rahmenkredit für die Schutzwaldpflege in den Jahren 2022 bis 2024 genehmigt. Der Kanton richtet Beiträge bis zu diesem maximalen Betrag an die Trägerschaften aus, welche die Pflegemassnahmen durchführen. Der Rahmenkredit wird durch jährliche Ausführungsbeschlüsse abgelöst.

Das Amt für Wald und Naturgefahren AWN geht in seiner Sachplanung davon aus, dass insgesamt 4'700 Hektaren Wald zu pflegen sind, um die Schutzfunktion nachhaltig sicherzustellen. Basierend auf den durchschnittlichen Massnahmenkosten werden dazu für die Jahre 2022 – 2024 voraussichtlich Beiträge im Umfang von CHF 29.8 Mio. benötigt. Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung mit den im Finanzplan eingestellten Mitteln im Umfang von CHF 6.3 Mio., der Bund beteiligt sich im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung Wald 2020 – 2024 und seiner Vorgaben mit einem Beitrag von CHF 18.9 Mio. Es besteht aktuell eine Finanzierungslücke von CHF 4.6 Mio. Der Kanton Bern strebt zur Schliessung dieser Lücke eine Erhöhung der NFA-Programmvereinbarung Wald mit dem Bund an. Durch die Erhöhung der Programmvereinbarung würde sich der Bund an den Kosten für zusätzlich geplante, aber noch nicht vereinbarte Leistungen von weiteren maximal CHF 4.6 Mio. beteiligen. Mit diesem Beschluss werden somit Beiträge an die Schutzwaldpflege im Umfang von brutto CHF 29.8 Mio. genehmigt, davon CHF 4.6 Mio. unter Vorbehalt der Mittelerhöhung durch den Bund.

Mit Beiträgen an die Schutzwaldpflege werden Gemeinden und Anlagebetreiber als sicherheitsverantwortliche Stellen unterstützt, um den Schutz von Siedlungen und Infrastruktur mit intakten Schutzwäldern bedarfsgerecht zu gewährleisten.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0); Art. 20, 35, 36 und 37
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01); Art. 38 und 40
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich Schutzwald 2020 - 2024
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11); Art. 9, 28, 32, 35 bis 37
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111); Art. 13, 43 und 45
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0); Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1); Art. 149 und 152

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

- Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits
- Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Der vorliegende Rahmenkredit umfasst die Beiträge für Schutzwaldpflagemassnahmen der Jahre 2022 bis 2024, mit einem Nettoaufwand von CHF 6.3 Mio. gemäss nachfolgender Herleitung. Der Betrag ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der erforderlichen Bruttobeiträge von CHF 29.8 Mio. abzüglich der bereits zugesicherten Bundesbeiträge von CHF 18.9 Mio. und der noch fehlenden Bundesmittel im Umfang von maximal CHF 4.6 Mio.

Brutorahmenkredit unter Vorbehalt der Mitfinanzierung Bund	CHF	29'800'000
Abzüglich noch nicht zugesicherte Bundesbeiträge	CHF	- 4'600'000
Brutorahmenkredit gesichert	CHF	25'200'000
Abzüglich zugesicherte Bundesbeiträge aus Programmvereinbarung	CHF	- 18'900'000
Massgebliche Kreditsumme Kantonsbeiträge netto	CHF	6'300'000

Der vorliegende Beschluss bezieht sich auf den Brutorahmenkredit von CHF 29.8 Mio. Er löst Beiträge von brutto CHF 25.2 Mio. aus. Die weiteren Bruttobeiträge von CHF 4.6 Mio. werden unter Vorbehalt der Mittelerhöhung in der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton genehmigt. Der definitive Bruttobetrag des Rahmenkredites ergibt sich somit aus der effektiven Erhöhung der Programmvereinbarung durch den Bund als Resultat der Nachverhandlungen.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der zu genehmigende Verpflichtungskredit (Rahmenkredit) wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:

Jahr		Bruttokosten Kanton	Beitrag Bund, vereinbart	Beitrag Bund, offen	Nettokosten Kanton
2022	CHF	9'800'000	6'300'000	1'530'000	1'970'000
2023	CHF	10'000'000	6'300'000	1'530'000	2'170'000
2024	CHF	10'000'000	6'300'000	1'540'000	2'160'000
Total	CHF	29'800'000	18'900'000	4'600'000	6'300'000

Kontierung: 363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
363500 Beiträge an private Unternehmungen
463000 Beiträge vom Bund (Erlös Staatsbeiträge)
469010 Beiträge von Institutionen + Organisationen mit Betriebsbeitrags- bzw. Defizitbeitragscharakter

Produktgruppe: Wald und Naturgefahren (03.21.9100)

Teilprodukt: Förderung (910001400)

Im Finanzplan 2022 - 2024 sind Staatsbeiträge für die geplante Schutzwaldpflege im Umfang von netto CHF 6.3 Mio. enthalten. Der vorliegende Beschluss führt somit zu keinem Nettomehrbedarf für die Jahre 2022 - 2024.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist die Wirtschafts-, Energie-, und Umweltdirektion. Sie entscheidet auch über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7. Begründung

Mit dieser Vorlage wird die bewährte Förderung der Schutzwaldpflege, welche nach bisheriger Praxis pro Gesuch genehmigt wird, neu in einen Rahmenkredit gefasst. Dieser legt die Schutzwaldpflegebeiträge für den Zeitraum 2022 bis 2024 mit einem Maximalbetrag verbindlich fest. Die Höhe des Rahmenkredits berücksichtigt die Schutzwaldfläche, welche gepflegt werden muss, um Siedlungen und Verkehrswege vor Naturgefahren zu schützen und das Risiko zukünftiger Massnahmendefizite bezüglich der Schutzleistung der Berner Wälder zu minimieren.

8. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 15. Juni 2021

Im Namen des Grossen Rates



Hervé Gullotti
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Sommersession 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	7. Juli 2021
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	7. Oktober 2021
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	8. November 2021